

Rückstoffsicherung

Die Anmeldepflicht der deutschen Oelzuschüternte

Durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrachten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 sind bekanntlich die aus Naß-, Kübien-, Gedreher- und Rauhion-, Dötter-, Mohn-, Lein- und Olivenöl der im Landischen Erntre gewonnenen Früchte (Oelfrachten) beschlagnahmt und an den Kriegsaufschub für Oele und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 66, zu liefern. Wie der Rechtsauskunft für Oele und Fette verschiedentlich feststellen möchte, besteht in landwirtschaftlichen Kreisen Unsicherheit darüber, ob die Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 auch für die Früchte der Ernte 1916 gällig ist. Demgegenüber ist schließlich, daß die Verordnung nach wie vor den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

1. In den beschlagnahmten Oelfrachten treten Seuf- und Sonnenblumenöle hinzu.

2. Die Bestimmung der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915, daß Saatgut aus anerkannten Saatgutanstalten der Beschlagnahme nicht unterliege, ist aufgehoben, also auch die Bestäler von anerkannten Saatgutanstalten müssen ihre Oelfrachten dem Kriegsaufschub abliefern.

3. Die Bestimmung, daß Vorstände, welche in der Hand eines Oelunternehmers 10 Kilogramm nicht überbeladen und Wohnungsräte, soweit sie in der Haushaltswirtschaft des einzelnen zur Herstellung von Nahrungsmiteln erforderlich sind, der Beschlagnahme nicht unterliegen, ist gelöscht worden. Demgegenüber ist vielmehr bestimmt worden, daß die Landwirte bis zu 50 Kilogramm Oelfrachten zur Herstellung von Fahrzeugmitteln in ihrer Eigenschaft als rückhaltende Partien. Die so zurückhaltenden Mengen von Oelfrachten dürfen von den Oelfrachtern nur gegen Bezahlung eines Erlassbüchsenes, welches die Oelfrachter ausstellen, zur Verarbeitung angenommen werden.

Landwirte oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrachten abliefern, haben das Recht, auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrachten die ländliche Überlastung von 50 zu 50 Kilogramm Oelfrachten der Bevölkerungsvorrangung der Deutschen Landwirte zu befreien.

Oele, Oelfrachten und Oelmehle, die aus den den Gründen belassenen Mengen entfallen, verbleiben den Erzeugern. Am Abreise ist die Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 unverändert abzulegen.

Alle Oelfrachten sind daher mit Aufschrift der durch die Verordnung für den eigenen Verbrauch freigegebenen Mengen dem Kriegsaufschub oder den von ihm ernannten Kommissariaten abzuliefern.

Reichsrettstelle

Nachdem durch Bekanntmachung vom 20. Juli eine Reichsrettstelle für Seeflotte geschaffen worden ist, geht die Zuständigkeit des bisherigen Butterverteilungsbüros auf diese über.

Grülkartoffel-Kleinhandelspreis

In Anerkennung der Belastung, die durch hohe Grülkartoffelpreise für die minderbemitlede Bevölkerung leicht entstehen kann, hat sich das Reich bereits erklärt, den Gemeinden, die diese Kartoffel-Minderbemittelten und Kriegerangehörigen zum Kleinhandelspreise von 9 Pf. für das Pfund zugänglich machen, ein Drittel des hier hierauf erzielbaren Schadens zu erlassen, falls die übrigen beiden Drittel von den Bundesstaaten und den Gemeinden zu gleichen Anteilen getragen werden.

Das Einführerverbot für Kohlen

Das durch Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1916 erlassene Einführerverbot für Kohlen im Alter bis zu 2½ Jahren soll verhindern, daß Ausländer im Auslande sich einen wilden Wettbewerb machen und durch Abschreiten der Preise die Landwirtschaft schädigen. Das Königlich Preußische Landwirtschaftsministerium kann Ausnahmen von dem Verbot aussuchen und wird auf dieser Grundlage die Einfüsse regeln.

Umfärbere zu Militärtüchern verboten

Gegen das in § 1 der Bekanntmachung betreffend Herstellungsbetrieb, Beschaffung und Bestandserhaltung für Militärtücher, ausgeschriebene Herstellungsbetrieb für Militärtücher, ausgeschriebene Herstellungsbetrieb für Militärtücher wird vielfach verstoßen. Dieses Verbot lautet: „Herstellung von Militärtüchern, d. h. Tüll oder Halbwolltuchern, irgendeiner Art und Farbe, die zu Uniform-Bekleidungstüchern für Offiziere oder Mannschaften im Betracht kommen können, ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Unter Herstellung von Militärtüchern ist auch das Umfärben bereits fertiggestellter anderfarbiger Tücher in halbfarbe (selbstrot, grau und orangefarb) zu verstehen. Sollte sich Zukunftstreiter dieser Verfügung (dem 15. Mai 1915) eine derartige Umfärbung konstatiert haben, so sind diese Tücher, da widerrechtlich hergestellt, nach § 8 Abs. 4 der Bekanntmachung ohne Nachfrage auf Gewicht und Menge beschlagnahmt und meldepflichtig.

Das Schwein des kleinen Mannes

Trotz mannigfacher Auflösungen sind bei den Schweinestaltern noch immer Verführungen lebendig, ob ihnen ihre Tugend und Mühe nicht für ihre eigene Lebensmittelversorgung angenehm seien. Das kann die weitere frohe haben, daß sie manche von der Aufzucht und Haltung der gehaltenen Tiere abhalten lassen. Besonders bedenklich wäre es, wenn durch solche unbegründeten Verführungen die Kleintierhalter, die sonst gewohnt waren, daß eine oder andere Sack für den Haushalt der Familie zu halten, sich nun davon abschrecken ließen. Die Wirkung wäre, daß diese Leute nun mehr auch ihrerseits ihr verantworten, wenn sie Fleisch oder Fett bekommen wollen, an den allgemeinen Markt heranzutreten.

Als Verführer sind falsch, die dahin geben, daß dem Rückter das für seine Eigenversorgung bestimmte Schwein abgenommen würde. Das Gegenteil ist richtig und in ausdrücklich bestimmt worden. So haben, zuletzt noch am 28. Juni, die preußischen Minister für Handel und Gewerbe sowie für Landwirtschaftsamt ausdrücklich angeordnet, daß selbst auch bei der Aufzuchtung der Schweine für den Bedarf des Heeres, der Marine oder der Bürgervölker diejenigen Schweine nicht herangezogen werden sollen, die sich die Viehhalter für den eigenen Bedarf mähen. Es ist außerdem ausdrücklich bestimmt worden, daß die zur notwendigen Versorgung der Haushaltsschichten bestimmten Tiere dem Viehhalter zu belassen sind.

Wenn andererseits Rüttungen bei allen Viehhaltern stattgefunden haben, so ist das aus dem ganz natürlichen Grunde zu erklären, daß zu einer plötzlichen Versorgung im ganzen, insbesondere wenn eine Reichs-Meisterschaft möglich sein soll, ein genauer Überblick über den wirklichen Bedarf an gegenwärtigen und zukünftigen Vorräten vorhanden sein muss. Es verfügt darum leichter, dem Viehhalter zu erhalten, daß er sich gezwungen Schwine zu halten. Damit ruht er ihn und andere.

Aus dem Bundesrat

In der gestrigen Sitzung des Bundesrates gelangen zur Annahme der Entwurf einer Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotpreise, für Getreide und Brot vom 20. Juli 1915, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Einführung von Kohlen und einem dritten Rücksatz zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Aus dem Reichsanzeiger

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Verwendung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pfannenfesten und tierischen Fetten und Fettzügen zu den Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden auf dem Gebiete der Arznei- und Sozialfürsorge bereitgestellt sind.

Der „Reichsanzeiger“ enthält eine Verkündung der Bekanntmachung über die Einführung von pf

Freundinnen auf ihn ausgestellt haben, daß er unter dem unzulängen bleibt."

"Wenn er sich ihm nicht wieder entzieht!" antwortete Graf Götz überzeugt, denn er sieht selbst ein und gibt zu, daß sein bishergiges Leben ein unverantwortliches war, daß er seine Gesundheit und sein Geld hinlos, willkürlich verschwendet, Unnützliches geopfert hat. Es sieht auch ein, daß es nicht so weitergehen darf, daß er seine Lebensführung von Grund auf ändern muß. Das aber ist schon sehr viel, und ich bin überzeugt, er wird sich herausarbeiten, bietet dir ihm die Hand."

"Glaubst du?" fragte Dora. "Mein Vater und — wenigstens habe ich diesen Eindruck — auch Bettähnle sind anderer Meinung."

"Doch dein Herr Vater durfte ungehalten ist und von Muß sehr schlecht denkt, ist selbstverständlich und kann nicht anders sein. Auch bei Bettähnle ist es zu verstehen, denn er hat sie dir und Herrn v. Lindau gegenüber in eine höchst mißliche Lage gebracht. Ich aber sehe und höre unbefangen, ich bin kein direkt beteiligter", fuhr Götz eifrig fort.

"Das ist richtig", erwiderte die Dörte.

Graf Götz erkannte, daß er einen guten Schritt verhindern gekommen war und heilte sich den errungenen Vorteil auszunutzen.

"Heiligenschein spricht Muß mit großer Verehrung von dir, liebe Dora, und bedauert den trübseligen Ausgang eurer Ehe um deinetwegen weit mehr als um seiner selbst willen. Er deutet sagst du wieder, du hättest ein deutesches Muß verdient, als keine Frau zu werden, und er möchte sich die beständigen Vorwürfe, zu Geschichten und Vermutungen Anklage geboten zu haben, die für dich höchst peinlich sind."

"Das ist überflüssig, das soll er nicht tun. Bitte, sage ich ihm, Götz. Ich persönlich mochte mir nichts daraus, was man redet. Er darf sich keine Gedanken darüber machen, ich bitte ihn sehr darum."

"Der Graf meinte ich leicht gegen sie. Das ist sehr lieb von dir, Dörte, und ich werde es ihm gleich morgen sagen, werde ihm auch sagen, daß

du selbst diese Dinge nicht berühren möchtest, daher doch meiner als Sprachrohr bedienst. Heiligenschein bin ich der Meinung, daß man deinen Mann für seine letzten dummen Streiche nicht voll verantwortlich machen darf, will man ihm nicht unrecht tun. Wie er sagt, war er schon längere Zeit recht angegriffen und leidet, am Hochzeitstage lebt aber so aufgereggt und nervös, daß er nicht mehr weiß, was er tut. Auch fürchtete er, die Dörte möchte ihm in der Ehe eine Täte machen, und das Rechten, das er für sie und das so viel Einfluß aufzuwirkele, sollte sie beruhigen. Er hoffte, es würde unbemerkt bleiben."

Dora stand auf und trat vor Fenster.

"Noch einer Welle meinte sie lächelnd, nachdem mehr zu ihr als zu Götz Appalti: "Doch er lebt erregt, ist reizbar, ich habe es wohl gesehen. Warum aber? Er kann doch nichts zu verlieren?"

"Über eine heileste Angst vor der Dörte hat er gehabt, ich lasse es Ihnen. Der arme Teufel glaubte sich wohlbekannt getieft von ihr und —"

Über der Röhrchen-Säge glich ein lassisches Pächeln.

"Glaubt er's noch?" fragte sie dann.

"Nein, denn vor etwa vierzehn Tagen schrie sie ihm, daß sie mit den zwanzigtausend Kronen, die er ihr als Abfindung abgenommen hat, nicht auskommen könnte, daß er sich schwämmen sollte, sie mit einer solchen Vagabunde abspeisen zu wollen und daß sie ihre Macht gelindern möchte wird", erwiderte Götz, gleichfalls lachend.

"Und das hat ihm die Augen geöffnet über die Qualität ihrer Liebe?"

"Natürlich. Aufsoweit ist die niedrige Gestaltung dieser Person ein Glück, über das man sich nicht genug freuen kann, anderseits fürchtet ich aber, daß er sie sich nicht so bald und nur sehr schwer wird vom Hauses trennen können. Wederlei scheint sie lange nicht so schlecht, wie man sagt. Tausende treiben es um kein Haar besser, nur sind sie vorstürtziger und gefährlicher, so daß sie weder sich noch andre in so unangenehme

Hier liegt eben der Delikatissin, der auf keinen andern Platz steht, niemand, der nichts kennt und nichts achtet als sich selbst", erwiderte Dora härter, als sie sich gegen Götz blöher jemals über ihren Mann geschnitten hatte.

Und das kam daher, daß ihr plötzlich wieder eine Warnung der Majorin von tag zuvor eingefallen war. Graf Götz Appalti hat für alle Sünden und alle Fehler seines lieben Verwandten tausend Entschuldigungen und hört man ihn, so sollte man denken, nur Böswillige könnten den Fürsten tadeln, der in Wahrheit nur ein Opfer ist und unter wahren Verdiensten teilnehmen würdig. Da, so hatte Graf Rixarz gesagt.

Und etwas Wahres war an dieser Behauptung.

Wer die Handlungen eines andern richtig beurteilen will, darf nicht nur sie sehen, er muss auch alle äußeren und inneren Umstände in Rechnung stellen, das Milieu, aus dem heraus sie geboren wurden", nahm jetzt der Graf wieder das Wort.

Die äußersten Verhältnisse waren dem Fürsten doch so günstig wie möglich", rief Dora abschließend.

Nicht so sehr, wie es dem Ansehen hat, nur teilweise. Und deshalb möchte ich dir von Muß erzählen. Dass er kaum ein Jahr an den Vater durch einen Unfall verlor, weist du, Coutine", begann er. "Seine Mutter, die ihren Gatten vergeblich batte, machte nun den part veranlagten Anhänger zu ihrem Abott. Sie verwöhnte und verächtigte ihn, wobei dem Reichstum nur möglich ist, und beginnend unter solchen Umständen doppelt schweren Gehör, kurz vor seinem siebzehnten Geburtstag zu sterben. Ein entfernter Verwandter, ein alter Junggeselle, für den die Woche eines jungen Menschen ein Buch mit sieben Siegeln war, übernahm die Vormundschaft. Nach dem Trauerjahr trat Muß also Einjähriger bei den Oufaren ein und wurde nach Ablegung des Offiziersexamens Leutnant. Er diente die bei der Familie üblichen sechs Jahre seinem König. In

einer kleinen Garnison hätte sich die Sache vielleicht ganz gut gemacht, Muß stand aber vom ersten bis zum letzten Tage seiner Dienstzeit in Budapest, und er war zu seinem Regiment gekommen, ohne vorher etwas von der Welt gesehen zu haben, ohne alle Lebenserfahrungen, ein Kind, das über normale Gelehrsamkeit verfügte, mit denen er nicht auskommen konnte. Was Wunder, daß sich sofort eine Herde leidenschaftlicher Frauen, die den Genuss und das Gefühl zu ihrer Gottheit gemacht, und eine Schat gewissenhafter Ehemänner über ihn herstürzten. Und er war für diese Leute, die sich läden zu geben wünschten, eine leichte Beute, denn er hatte niemand, der ihm einen richtigen Platz geboten hätte, jedenfalls keinen, wie er ihn brauchte, er, der nicht allein zu geben vermochte, der gewohnt war, von der Hand der Mutter geführt zu werden oder sich auf den Arm seines Großvaters zu stützen. Seine Tante, Prinzessin Alwine, ist eine überspannte, launenhafte Dame, die seitwärts von dem Piedestal entsteigt, auf das ihre verstorbene Schönigkeit ihn erhoben, zeitweise nichts von ihm wissen wollte, ihm ihr Haar verschloß. Da kennt sie ja Reichsherrn und glatte, kluge Weltmenschen, bedenkwürdig, angenommen im Umgang, aber beherrscht viel Gewalt über gar Idealismus ist bei ihnen auch nicht zu finden. Der Graf möchte ihm sehr berechtigte und sehr vernünftige Vorstellungen, aber er bot ihm keine warme Liebe, kein trautes Heimatsinn und so blieb Muß Muß und gab dem verderblichen Einfluss seiner Freunde und dem noch verderblicheren der Dörte überlassen, die sich den Ansehen gab, in ihm ihr Ideal zu sehen, ihn zu vergöttern, und ihn dabei finanziell ruinieren. So wurde mein Vater ein Opfer der Verlasseit, die nicht jeder ohne Nachteil ertragen kann."

Tief Atem holend lehnte sich Graf Götz in seinen Stuhl zurück. Er hatte sich warm geredet in der Vertheidigung seines Verwandten und Freunden.

(Fortsetzung folgt.)

Fabrikfenster

125x190 cm 125x190 cm

Kastenfenster

130x190 cm 130x190 cm

Eisene Güten, Herren u. a. m.

III. Planmatische Gasse

b. W. Hanel.

Billardbälle

1 Satz 12 Stück, zweckmäßig zu 12.

Eisene Güten, Herren u. a. m.

Verkaufsstelle 3. 2. 1916

Braun-sack

Drehbank

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

100x100, mit Leiste, Arbeit-

stück, mit erhabenem Rad, ver-

wandert, Höher, niedriger, an-

der, 2. 9. 1916. Preis 3. 2. 1916.

Hoher, drehbar, auf,

Arbeitsplatte, ob. Gläsernen,

